

Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Bergstraße“ der Gemeinde Rannungen

BEKANNTMACHUNG

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rannungen hat in seiner Sitzung vom 05.02.2019 den Erlass einer Einbeziehungssatzung für die im Außenbereich liegenden Privatgrundstücke Fl.Nr. 2593/1 und 2593/2 der Gemarkung Rannungen beschlossen.

Planungsanlass ist das konkrete Bauinteresse durch den Grundstückseigentümer. Die am Ortsrand gelegenen Grundstücke stellen derzeit nicht bebaubare Parzellen dar. Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Rannungen eine Einbeziehungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Durch die Satzung werden beide Grundstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet. Zur Bewältigung der Eingriffsregelung stellt der Bauwerber ein Teilstück seines unmittelbar angrenzenden Grundstückes Fl.Nr. 2593 der Gemarkung Rannungen zur Verfügung.

Die Erschließung ist über die „Bergstraße“ gesichert. Die Ortsstraße ist vollständig vorhanden bzw. ausgebaut, die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Grundstücke werden neu verlegt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Einbeziehungssatzung trägt der Grundstückseigentümer.

Der Erlass der Einbeziehungssatzung erfolgt als vereinfachtes Bauleitplanverfahren gemäß § 13 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet eine Fläche von ca. 1.865 m², bestehend aus den Grundstücken Fl.Nr. 2593/1 und 2593/2 der Gemarkung Rannungen, und liegt unmittelbar nördlich der „Bergstraße“. Hinzu kommt als Ausgleichsfläche ein ca. 945 m² großer Streifen des angrenzenden Wiesengrundstückes Fl.Nr. 2593 der Gemarkung Rannungen.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Ausarbeitung der Einbeziehungssatzung „Bergstraße“ wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 05.02.2019 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger werden die Entwurfsunterlagen der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 05.02.2019, in der Zeit

vom **11.03.2019** bis **25.03.2019**

öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach
Zimmer Nr. 19
während der allgemeinen Dienststunden:
Montag bis Freitag 8 Uhr – 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich 15 Uhr – 17.30 Uhr

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Bedenken oder Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Rannungen, 21.02.2019
GEMEINDE RANNUNGEN


.....
Fridolin Z e h n e r
1. Bürgermeister
GEMEINDE RANNUNGEN